

V. Nachtrag zum Gemeindegesetz (Unmöglichkeit der Durchführung der Bürgerversammlung)

Antrag der vorberatenden Kommission vom 7. Februar 2025

Antrag: Nichteintreten.

Begründung:¹

Die Regierung kann bereits nach geltendem Recht – Art. 75 der Kantonsverfassung (sGS 111.1; abgekürzt KV) – für Situationen, in denen auf nicht absehbare Zeit keine Bürgerversammlungen durchgeführt werden können, auf dem Verordnungsweg Vorschriften erlassen, die eine Beschlussfassung über Geschäfte der Bürgerversammlung dennoch ermöglichen. Die vorgeschlagene neue Regelung bringt keinen klärenden Mehrwert.

¹ Bericht nach Art. 62 Abs. 2 des Geschäftsreglements des Kantonsrates, sGS 131.11.